

Zeughaus in Augenschein zu nehmen, wendet man sich an den Director des Hauptzeughauses.)

Zwinger, 1711 unter August II. nach dem Plane des Baumeisters Pöpelmann als Vorhof eines neuen Schlosses entstanden, dessen Ausführung nicht zu Stande kam. Er bildet, im Renaissancestyl erbaut und mit Verzierungen fast überladen, ein längliches Viereck und umfaßt mit seinen sechs durch eine Galerie von einem Stockwerke verbundenen Pavillons von drei Seiten einen Hof mit drei Portalen und von 260 Schritten in der Länge und 170 Schritten in der Breite, in welchem vormals glänzende Feste gefeiert wurden. Seit dem siebenjährigen Kriege waren die Gebäude bedeutend verfallen, wurden aber später wieder hergestellt, bis ein Theil derselben am 6. Mai 1849 auf's Neue durch Brand zerstört wurde. Der imposante Raum, welchen die Gebäude umschließen, wurde später mit vier Springbrunnenbassins u. 1843

mit dem Denkmale Friedrich August's des Gerechten geziert und im Sommer bilden die Hauptgänge Alleen von Orangenbäumen. Das weitläufige und zum Theil glänzend verzierte Innere der Gebäude — einige Säle sind mit Deckengemälden von Torelli, Pelegrini und Sylvestre geschmückt — enthält in den verschiedenen Pavillons und Galerien das historische Museum, das naturhistorische Museum in dem Wallpavillon die Säugethiere und die anthropologische Sammlung und die Sammlung der mathematischen und physikalischen Instrumente. Die vormals durch eine hohe Mauer geschlossene vierte Seite des Zwingers nimmt gegenwärtig das Museum ein (s. d.) und das 1849 zugleich mit dem Opernhause zerstörte östliche Portal mit der anstoßenden Galerie ist im Styl des Ganzen wieder hergestellt, auch der ganze Zwinger völlig restaurirt worden.

VIII. Abschnitt.

Notizen

von polizeilichen und anderen gemeingiltigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

A. Sicherheitspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Recesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu Dresden“ im Allgemeinen

die Controle über das gesammte Einwohner- und Fremdenmehrwesen, ingleichen über den Aufenthalt und die Meldung des gewerblichen Hilfspersonals, der Lehrlinge und Dienstboten, die Aufenthaltsbewilligung an Fremde, soweit solche nach den Landes-, bez. Reichsgesetzen noch erforderlich, die Ausstellung von Reiselegitimationen, die Aufsichtsführung über das Ziehlindertwesen, die Verhinderung des Concubinats, die Aufsichtsführung über Gasthäuser, Schanklocalitäten, öffentliche Vergnügungsorte, Chambres garnies, die Ertheilung von Erlaubniß zu dramatischen Vorstellungen und musikalischen Aufführungen, zu Schaustellungen, Aufstellung von Belustigungsgegenständen, Tanzbelustigungen und öffentlichen Vergnügungen aller Art, die Ausübung der gesammten Gesindopolizei, einschließlich der Controle über die Gesindemäler, die Erörterung der Ursache vorgekommener Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet worden sind;

Anstalten zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen, als namentlich die Criminal-Polizeipflege und Ueberwachung von Personen, welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses u. s. w. unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, die Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, die Ergreifung von Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Hausfriedens, das Nachtwächterwesen, das Verfahren gegen Ruhestörer, Bettler, Trunkenbolde, Bagabonden und aufliegendes Gesinde, die Ueberwachung der Prostitution, die Aufsichtsführung über Meubleure, Trödler und Pfandverleiher, Stempel- und Petschaftschneider, desgl. über den Verkehr auf den Straßen und Plätzen der Stadt und die deshalb zu treffenden Anordnungen, die Verfügung nöthig werdender Sperrung von Straßen zc., die polizeiliche Bestrafung unerlaubten Schießens, Abbrennens von Feuerwerkskörpern zc., desgl. des Tragens verbotener Waffen und die Erörterung der Entstehungsurache bei Bränden, ferner

die Aufsichtsführung in Betreff der Hazardspiele, des Auspielens von Gegenständen und unerlaubter Lotterien, die Cognition über öffentliche Unterstützungsgesuche, die gesammte Preßpolizei, mit Einschluß der Legitimation zum Colportiren von Preßzeugnissen, die Beaufsichtigung des Versammlungs-